

## E 1.6 Noteheschließung

### E 1.6.1 Noteheschließung

### E 1.6.1

Aus gegebenem Anlaß bringen wir die Bestimmungen des kirchlichen Rechtes über die Voraussetzungen und die Vornahme der Noteheschließung (c. 1116 CIC/1983) in Erinnerung.

1. Neben der ordentlichen Eheschließung vor einem traugsberechtigten Priester bzw. Diakon und zwei Zeugen (c. 1108 § 1 CIC/1983) kennt das kirchliche Recht die Noteheschließung vor zwei Zeugen allein als außerordentliche Eheschließungsform. Die gültige und erlaubte Vornahme der Noteheschließung bedarf folgender Voraussetzungen (c. 1116 § 1 n. 1 CIC/1983):

a) Es muß ein gesetzlich anerkannter Notstand vorliegen. Dies ist der Fall, wenn ein Priester bzw. Diakon mit ordentlicher oder delegierter Traugewalt nicht erreichbar ist oder nicht ohne schweren Nachteil angegangen werden kann (physische Abwesenheit), oder aber wenn ein Priester zwar beigezogen werden kann, dieser indes durch einen ihm oder den Brautleuten tatsächlich drohenden schweren Nachteil ideeller oder materieller Natur (z. B. staatliche Strafandrohung) an der Assistenzleistung gehindert ist (moralische Abwesenheit). Wird der Notstand irrigerweise angenommen, dann kommt eine gültige Notehe nicht zustande.

b) Befinden sich beide oder auch nur ein Partner in Todesgefahr (z. B. schwere Erkrankung, Naturkatastrophe), dann kann die Noteheschließung unverzüglich vorgenommen werden, falls ein traugsberechtigter Priester bzw. Diakon nicht ohne große Schwierigkeiten angegangen werden kann.

c) Außerhalb der Todesgefahr kann die Noteheschließung nur dann erlaubt und gültig vorgenommen werden, wenn die physische oder moralische Unmöglichkeit zur Assistenzleistung mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Gewißheit einen Monat andauern wird. Für den Bereich der Diözese Augsburg kommt der Fall der Noteheschließung außerhalb der Todesgefahr praktisch nicht in Betracht.

2. Zur Gültigkeit der Noteheschließung ist in jedem Fall folgende Form einzuhalten: die Nupturienten müssen ihren Ehemillen vor wenigstens zwei Zeugen erklären (c. 1116 § 1 CIC/1983). Ist ein Priester bzw. Diakon ohne Traugewalt erreichbar, der der Noteheschließung beiwohnen kann, dann ist es zur Erlaubtheit des Trauungsaktes erforderlich, diesen beizuziehen. Er hat dann zusammen mit den beiden Zeugen der Eheschließung zu assistieren (c. 1116 § 2 CIC/1983).

3. Das neue kirchliche Eherecht hat in c. 1116 inhaltlich die Bestimmungen des c. 1098 CIC/1917 übernommen.

4. Die Noteheschließung ist nicht anwendbar, und eine etwa vorgenommene Trauung ist ungültig in folgenden Fällen:

a) Wird zwecks Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile auf eine Ziviltrauung und folglich auch auf die ordentliche Eheschließung verzichtet (etwa bei sog. Rentenkubinaten), dann liegen die Voraussetzungen für eine Noteheschließung nicht vor.

b) Priester, die nicht durch Reskript der Glaubenskongregation rechtmäßig von den priesterlichen Pflichten entbunden und in den Laienstand zurückversetzt worden sind, können nicht von dem Rechtsinstitut der Noteheschließung Gebrauch machen, abgesehen davon, daß einer solchen Eheschließung auch das trennende

**E 1.6.1** Eehindernis der höheren Weihen (c. 1087 CIC/1983) entgegensteht. Eine von diesem Personenkreis vorgenommene Noteheschließung ist unültig; die Eintragung einer solchen Eheschließung in das Trauungsbuch und in die zuständigen Taufbücher ist unzulässig.

5. Wir ordnen an, daß bei jedem Matrikeleintrag einer Noteheschließung das vorherige Nihil obstat des Bischöflichen Ordinariates Augsburg einzuholen ist.

(Vgl. ABl. 1979 S. 229f.)